



Geschäftsordnung

des Hauptausschusses der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Geschäftsordnung des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft

in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 30. Juni 2026

§ 1 Aufgaben

¹Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidungen über die finanzielle Förderung der Forschung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. ²Er beschließt den Wirtschaftsplan. ³Er berät und beschließt zudem über die Entwicklung ihrer Förderpolitik, ihres Förderhandelns und ihrer Programmplanung auf der Grundlage von Beschlüssen des Senats.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Senats, die ihre Aufgaben unter Zugrundelegung ihrer fachlichen Expertise unabhängig und insbesondere frei von Weisungen wahrnehmen, aus den Vertretungen des Bundes, aus den Vertretungen der Länder sowie der Vertretung des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft. ²Zwei von der Mitgliederversammlung zu benennende Vertretungen der Mitgliedseinrichtungen sind ständige Gäste des Hauptausschusses zu Angelegenheiten nach § 1 Satz 3.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teil. ²Der*die Generalsekretär*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teilzunehmen. ³Der*die Präsident*in der DFG leitet die Sitzungen. ⁴Er*sie stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen sicher und trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(3) ¹Der Hauptausschuss kann ständig oder anlassbezogen Gäste zu den Sitzungen einladen. ²Er kann externen Sachverstand hinzuziehen sowie Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Hauptausschuss nicht anzugehören brauchen. ³Der Hauptausschuss ermächtigt den*die Präsident*in, anlassbezogen Gäste in die Sitzungen einzuladen.

§ 3 Arbeitsweise und Beschlussfassung

(1) ¹Der Hauptausschuss tagt in der Regel viermal pro Jahr. ²Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ³Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird der*die Präsident*in durch ein von ihm*ihr zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums vertreten. ⁴Dies gilt auch für kurzfristige Abwesenheiten in Sitzungen. ⁵Ist ihm*ihr die Bestimmung nicht möglich, entscheidet das Präsidium, welches seiner Mitglieder den*die Präsident*in vertritt. ⁶Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnungen. ⁷Besprechungsunterlagen werden vor den Sitzungen sukzessive bereitgestellt. ⁸Eine Bereitstellung von Besprechungsunterlagen am selben Tag einer Sitzung (ehemals Tischvorlage) ist möglich.

⁹Bei Bereitstellungen, die weniger als drei Tage vor Sitzungen versendet werden, kann der Hauptausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Befassung mit diesen Themen ablehnen.

(2) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren mit Einspruchsmöglichkeit.

(3) Für die Beschlussfassungen gelten folgende Regelungen:

1. Beschlussfassungen im Rahmen von Sitzungen

a) ¹Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen; der Hauptausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen. ²Sie sind abzugrenzen von bloßen Abfragen eines Meinungsbildes. ³Abfragen eines Meinungsbildes kann die Sitzungsleitung jederzeit im eigenen Ermessen herbeiführen.

b) ¹Beschlüsse können in Sitzungen gefasst werden, die entweder als Präsenz-, als hybride oder als virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. ²Abgestimmt wird in der Regel auf elektronische Weise oder durch Handzeichen.

c) Abstimmungen erfolgen durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.

d) ¹Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

e) ¹Die Sitzungsleitung kann En-bloc-Abstimmungen über mehrere Beschlussvorschläge vorschlagen. ²Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann durch Erklärung (Veto) einzelne Fälle aus dem Abstimmungsblock herauslösen, über die dann im Wege einzelner Beschlussfassungen entschieden wird. ³Auf Antrag der Sitzungsleitung oder aus dem Gremium kann das Veto mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesen werden. ⁴Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

f) ¹Auswahlentscheidungen in der Forschungsförderung können mithilfe des Quotientenverfahrens vorbereitet werden. ²Hierbei wird für jeden Antrag aus dem Ergebnis des für diesen Antrag eingeholten Meinungsbildes der Quotient aus der Differenz der Ja- und Nein-Stimmen im Verhältnis zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen einschließlich der Enthaltungen gebildet. ³Hinsichtlich der hierdurch entstandenen Rangfolge wird unter Berücksichtigung des Finanzrahmens die Grenze zwischen förderbaren und abzulehnenden Anträgen (Cut-off) – gegebenenfalls nach erneuter Diskussion und Einholung eines Meinungsbildes über Anträge im unmittelbaren Umfeld des Cut-off – durch Beschluss festgelegt. ⁴Es können auch andere Verfahren angewendet werden, die geeignet sind, eine Reihung der in einem Vergleichszusammenhang stehenden Anträge herzustellen.

g) ¹Bei Abstimmungen in Sitzungen mit mehr als zwei Dritteln Enthaltungen der gültigen Stimmen wird nach Beratung erneut abgestimmt. ²Die Wiederholungsabstimmung ist unabhängig von der Zahl der Enthaltungen gültig.

h) ¹Einzelne Tagesordnungspunkte können in der Tagesordnung als „stille Tagesordnungspunkte“ aufgenommen werden. ²Hierbei handelt es sich um Tagesordnungspunkte, zu denen in der Sitzung vor der Beschlussfassung keine Diskussion zu erwarten ist. ³In der Sitzung wird über die stillen Tagesordnungspunkte abgestimmt. ⁴Liegen mehrere stille Tagesordnungspunkte vor, wird über sie in der Regel im Wege einer En-bloc-Abstimmung Beschluss gefasst. ⁵Auf Antrag eines Mitglieds des Hauptausschusses werden stille Tagesordnungspunkte in der Sitzung besprochen. ⁶Dazu wird einzeln Beschluss gefasst. ⁷Der Antrag zur Besprechung soll möglichst im Vorfeld der Sitzung, muss jedoch spätestens zu Beginn der Sitzung auf Rückfrage der Sitzungsleitung gestellt werden. ⁸Die Zurückweisung des Antrags kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. ⁹Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen

a) ¹Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf elektronischem oder schriftlichem Weg gefasst werden. ²Beschlüsse sind getroffen, wenn innerhalb der jeweils für das Umlaufverfahren geltenden Frist kein Mitglied Einspruch eingelegt hat. ³Legt mindestens ein Mitglied Einspruch ein, wird der Vorschlag in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses verhandelt und anschließend eine Abstimmung gemäß der Regelung in Abs. 3 Ziff. 1 d) herbeigeführt.

b) ¹Mehrere Entscheidungsvorschläge können zur gleichzeitigen Beschlussfassung im Sinne einer En-bloc-Abstimmung vorgelegt werden. ²Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann durch Einspruch einzelne Entscheidungsvorschläge benennen, die dann in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses verhandelt werden und über die im Anschluss im Wege einzelner Beschlussfassungen gemäß der Regelung in Abs. 3 Ziff. 1 d) entschieden wird.

3. Förderentscheidungen

¹Für Förderentscheidungen gilt zusätzlich zu den unter Abs. 3 Ziff. 2 a) aufgeführten Regelungen: Damit Einsprüche in der jeweils nächsten Sitzung des Hauptausschusses behandelt werden, müssen sie mit Begründung spätestens drei Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. ²Fristgerechte Einsprüche, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden in der jeweils übernächsten Sitzung behandelt. ³Der Hauptausschuss kann in seiner Sitzung auf Antrag der Sitzungsleitung oder aus dem Gremium Einsprüche ohne Aussprache mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen en bloc zurückweisen. ⁴Der Beschluss kann bereits im Vorfeld der Sitzung im Umlaufverfahren mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Hauptausschusses getroffen werden. ⁵Enthaltungen gelten in beiden Fällen als nicht abgegebene Stimmen.

4. Stimmrechte und Vertretung

a) Im Hauptausschuss führen die Mitglieder je eine Stimme, mit Ausnahme der Vertretungen des Bundes (insgesamt 16 Stimmen) und der Vertretung des Stifterverbandes (2 Stimmen).

b) ¹Die Vertreter*innen der öffentlichen Zuwendungsgeber können sich für Sitzungen durch andere, vorab zu benennende Bevollmächtigte ihrer jeweiligen Behörde vertreten lassen, die dann die Stimmen führen. ²Davon unabhängig können sie ihr Stimmrecht schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch auf ein anderes Mitglied des Hauptausschusses übertragen. ³Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist für jede Sitzung des Hauptausschusses gesondert zu erteilen. ⁴Die gewählten wissenschaftlichen Mitglieder können sich für Sitzungen nicht vertreten lassen und ihr Stimmrecht nicht übertragen. ⁵Die Mitglieder kraft Amtes können sich für Sitzungen durch andere, vorab zu benennende Bevollmächtigte ihrer jeweiligen Einrichtung vertreten lassen, die dann ihre Stimmen führen.

§ 4 Anschein der Befangenheit, Interessenkonflikte

(1) Es gelten die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Anschein von Befangenheiten.

(2) ¹Interessenkonflikte sind zu vermeiden. ²Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen, sind insbesondere wirtschaftliche oder persönliche Vorteile in der eigenen Person oder zugunsten nahestehender Personen. ³Eine im wettbewerblichen Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft beantragte oder gewährte Forschungsförderung begründet in der Regel keinen Interessenkonflikt. ⁴§ 4 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. ⁵Im Fall eines Interessenkonflikts ist das betroffene Mitglied in der Regel von der Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

(3) ¹Jede*r Sitzungsteilnehmer*in ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig im Vorfeld von Beratungen und Entscheidungen des Hauptausschusses gegenüber dem gesamten Gremium offenzulegen. ²Die Entscheidungen über die Fragen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob dieser eine Mitwirkung beim fraglichen Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand ausschließt, sind vom Hauptausschuss im Regelfall an die Sitzungsleitung delegiert. ³Der Hauptausschuss hat jederzeit die Möglichkeit, die Entscheidungen über diese Fragen selbst zu treffen. ⁴Ferner entscheidet er über Fragen von Interessenkonflikten der Sitzungsleitung. ⁵Diese Entscheidungen werden im Wege einer Abstimmung mehrheitlich und unter Ausschluss der betroffenen Personen getroffen.

(4) ¹Steht ein Mitglied des Hauptausschusses zur Wahl durch den Hauptausschuss, verlässt es vor einer eventuellen Aussprache und vor der Wahl die Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn über mehrere Wahlen en bloc entschieden wird oder die Wahl Gegenstand eines oder mehrerer stiller Tagesordnungspunkte ist.

§ 5 Vertraulichkeit, persönliche Wahrnehmung der Aufgaben, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, Datenschutz

(1) ¹Die Mitglieder und Gäste des Hauptausschusses verpflichten sich, alle ihnen in dieser Funktion zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Gremium zu verwenden. ²Die sich aus dem Beamten- oder Dienstverhältnis der Vertreter*innen des Bundes und der Länder ergebenden Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Die gewählten wissenschaftlichen Mitglieder des Hauptausschusses dürfen ihre Aufgaben nur persönlich wahrnehmen und nicht an Dritte delegieren.

(3) ¹Die Mitglieder und Gäste des Hauptausschusses erkennen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) in der jeweils geltenden Fassung an. ²Für sie gelten die Datenschutzhinweise für Gremienmitglieder in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.dfg.de/datenschutz).

§ 6 Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Hauptausschuss ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungs-, Aufsichts- oder Strategiegremium einer Mitgliedseinrichtung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

postmaster@dfg.de

www.dfg.de